

§ 2 VO über die Gewährung eines FKZ 800.000

VO über die Gewährung eines FKZ 800.000 - Richtlinien über die Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschusses bis EUR 800.000 durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

In Kraft seit 24.11.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at